

68/6



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

Amt für Raumplanung			
DES KANTONS SOLOTHURN			
E - 7. MRZ. 1975			
4. Februar 1975		VOM	
[Handwritten Signature]		[Handwritten Signature]	

VOM 4. Februar 1975

Nr. 652

## I.

Für die Korrektur der Thalstrasse in der Gemeinde Herbetswil, Abschnitt Restaurant "Wolfsschlucht" bis Grenze Aedermannsdorf, hat das Bau-Departement aufgrund von § 11 bis des Kant. Baugesetzes im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 17. Juni bis 16. Juli 1974 beim Kreisbauamt II in Olten und im alten Schulhaus in Herbetswil. Innert der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein, nämlich von:

1. Josef Welte-Huber, Privatier, 4353 Leibstadt
2. Jost Meier-Meister, Landwirt, 4711 Herbetswil

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein des Gemeindeammanns am 8. August 1974 in Herbetswil die Einspracheverhandlungen durch.

## II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Josef Welte-Huber, Leibstadt, Eigentümer von GB Herbetswil Nr. 543 und 641 - 643.

Die Einsprache richtet sich gegen die Gestaltung der Zufahrten zum Parkplatz des Restaurants "Wolfsschlucht". Das Kant. Tiefbauamt hat verschiedene Varianten im Detail aufgezeichnet. Dabei hat sich gezeigt, dass die Lösung gemäss Plan Nr. 68.5.17 sowohl den Bedürfnissen des Einsprechers entgegenkommt, als auch den verkehrstechnischen Belangen der Thalstrasse Rechnung trägt. Herr Welte hat seine Einsprache mit Schreiben vom 18. Januar 1975 zurückgezogen. Sie kann somit als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 2: Jost Meier-Meister, Landwirt, Herbetswil,  
Eigentümer von GB Herbetswil Nr. 644, 130,  
132 und 127.

Die Einsprache richtet sich gegen die geplante Linienführung des Feldweges auf GB Nr. 127, sowie gegen den allzu grossen Abstand zwischen der Dünnern und der geplanten Thalstrasse. Im übrigen fordert er Realersatz für das abzutretende Land.

Durch die Schrägstellung der Brücke konnte die Linienführung des Feldweges unmittelbar an die Dünnern verlegt werden, so dass diesem Einspruchepunkt entsprochen werden kann. Hingegen ist eine Verschmälerung des Landstreifens zwischen Dünnern und Thalstrasse aus Gründen des Landschaftschutzes und des Gewässerunterhalts nicht möglich. In der Zwischenzeit konnte der Staat das Grundstück GB Nr. 128 von Frau V. Hug erwerben. Er ist dadurch in der Lage, dem Einsprecher in vollem Umfange für das abzutretende Land Realersatz abzugeben. Nachdem man Herrn Meier auch in diesem Punkt entsprechen konnte, hat er mit Schreiben vom 18.1.1975 seine Einsprache zurückgezogen.

### III.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den vorliegenden Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Aus diesem Grunde ist der Strassen- und Baulinienplan im Sinne der vorstehenden Feststellungen zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan der Gemeinde Herbetswil, Abschnitt Restaurant "Wolfsschlucht" bis Grenze Aedermannsdorf, wird genehmigt. Dieser Plan ersetzt den mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5284 vom 4. November 1964 genehmigten Plan.
2. Die Einsprachen Nr. 1, J. Welte-Hüber und Nr. 2, Jost Meier-Meister, werden als gegenstandlos abgeschrieben.

3. Für den Fall, dass mit den betroffenen Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) vB/me

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde Herbetswil, mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 genehmigten Plan

Baukommission Herbetswil

Herrn Fritz Schürch, Präsident der Kant. Schätzungskommission  
4657 Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Sämtliche Einsprecher per EINSCHREIBEN

1944  
1945  
1946  
1947

1948  
1949  
1950  
1951

1952  
1953  
1954  
1955  
1956  
1957  
1958  
1959  
1960  
1961  
1962  
1963  
1964  
1965  
1966  
1967  
1968  
1969  
1970  
1971  
1972  
1973  
1974  
1975  
1976  
1977  
1978  
1979  
1980  
1981  
1982  
1983  
1984  
1985  
1986  
1987  
1988  
1989  
1990  
1991  
1992  
1993  
1994  
1995  
1996  
1997  
1998  
1999  
2000  
2001  
2002  
2003  
2004  
2005  
2006  
2007  
2008  
2009  
2010  
2011  
2012  
2013  
2014  
2015  
2016  
2017  
2018  
2019  
2020  
2021  
2022  
2023  
2024  
2025

68/4, 5



Kant. Tiefbauamt SOLOTHURN	
9. MÄRZ 1973	
Akten-Nr.	68 / 1

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

(235 / 20)  
v. Bg.

VOM

6. März 1973

Nr. 1015

Im Strassenbauprogramm 1972 ist in der Gemeinde Herbetswil der Ausbau der Thalstrasse, unterhalb Hammerrain bis und mit Restaurant Wolfschlucht, vorgesehen. Der vom Kreisbauamt II in Olten ausgearbeitete Strassen- und Baulinienplan gelangte in der Zeit vom 25. September - 24. Oktober 1972 auf dem Kreisbauamt selber und im alten Schulhaus in der Gemeinde Herbetswil zur öffentlichen Auflage. Innert der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen ein; es steht somit einer Genehmigung des Auflageplanes nichts im Wege.

Die Grundeigentümer sind nach § 16 des Baugesetzes verpflichtet, das für den Strassenausbau erforderliche Land an den Staat Solothurn abzutreten. Damit die für den Ausbau notwendigen Arbeiten begonnen werden können, muss nötigenfalls das amtliche Schätzungsverfahren durchgeführt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan der Thalstrasse, unterhalb Hammerrain bis und mit Restaurant Wolfschlucht in der Gemeinde Herbetswil, wird genehmigt.
2. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassenausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:  
i.V.

*Klaus Appelt*

Ausfertigungen s. Seite 2

Ausfertigungen:

Bau-Departement (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4711 Herbetswil, mit 1 genehmigten Plan

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Fritz Schürch, Nieder-  
ämterstrasse 74, 4657 Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Kreisbauamt II, Olten (2), mit 1 genehmigten Plan